

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 15. März	1991
Datum	Inhalt	Seite
11. 2. 1991	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen ..... 1102-3-U	75
20. 2. 1991	Verordnung über die Beteiligung an den Kosten der Erziehungshilfe in Heimen (Kostenbeteiligungsverordnung – KostBetV) ..... 605-13-A	77

1102-3-U

## Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen

Vom 11. Februar 1991

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Juli 1990 (GVBl S. 229) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der vom 1. Juli 1990 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Juli 1990 (GVBl S. 229).

München, den 11. Februar 1991

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Gauweiler, Staatsminister

1102-3-U

**Gesetz  
über die Zuständigkeiten  
in der Landesentwicklung  
und in den Umweltfragen  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 11. Februar 1991**

## I. Abschnitt

**Umweltfragen**

## 1. Schutz vor schädlichen Einwirkungen

## Art. 1

## Vollzug des Atomrechts

<sup>1</sup>Soweit nicht bundesrechtlich Besonderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen. <sup>2</sup>Die Staatsregierung kann diese Ermächtigung auf bestimmte Staatsministerien übertragen.

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

## Art. 2

Vollzug des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung

<sup>1</sup>Die Staatsregierung wird ermächtigt, die federführende Behörde und ihre weiteren Zuständigkeiten gemäß Art. 1 § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) in der jeweils geltenden Fassung durch Rechtsverordnung zu bestimmen. <sup>2</sup>Die Staatsregierung kann diese Ermächtigung auf bestimmte Staatsministerien übertragen.

## II. Abschnitt

**Fachbehörden zur Grundlagenermittlung  
in Fragen der Landesentwicklung  
und in Umweltfragen**

## 1. Landesamt für Umweltschutz

## Art. 3

## Aufgaben und organisatorische Stellung

(1) <sup>1</sup>Zur Ermittlung von Grundlagen, zur Behandlung von Grundsatzfragen und zur Ausarbeitung von

Zielvorstellungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, ferner zur Behandlung von Fachfragen auf den Gebieten des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Müllbeseitigung und des Schutzes der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Gefahren der Kernenergie und vor ionisierender Strahlung wird ein Landesamt für Umweltschutz errichtet. <sup>2</sup>Dem Landesamt können auf diesem Gebiet auch Vollzugsaufgaben übertragen werden.

(2) Das Landesamt für Umweltschutz ist dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen unmittelbar nachgeordnet.

## Art. 4

## Einbeziehung bestehender Einrichtungen

(1) Die bisher von der Landesstelle für Gewässerkunde und vom Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz wahrgenommenen Aufgaben im Sinn des Art. 3 Abs. 1 gehen auf das Landesamt für Umweltschutz über.

(2) Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

## 2. Landesanstalt für Wasserforschung

## Art. 5

Die Landesanstalt für Wasserforschung wird dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nachgeordnet.

## III. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## Art. 6

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. März 1971 in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus dem Änderungsgesetz vom 19. Juli 1990 (GVBl S. 229).

605-13-A

**Verordnung  
über die Beteiligung an den Kosten  
der Erziehungshilfe in Heimen  
(Kostenbeteiligungsverordnung – KostBetV)**

Vom 20. Februar 1991

Auf Grund des Art. 46 Abs. 4 des Jugendamtsgesetzes – JAG – (BayRS 2162-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 244), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) <sup>1</sup>Die Kosten der Unterbringung Minderjähriger und Volljähriger in Heimen der Erziehungshilfe umfassen alle Aufwendungen, die nach der jeweils geltenden Pflegesatzvereinbarung oder nach entsprechenden Vereinbarungen mit den Trägern kommunaler oder privat-gewerblicher Heime im Rahmen der Jugendhilfe zu übernehmen sind. <sup>2</sup>Hierzu zählen neben dem Pflegesatz auch die gesondert zu zahlenden Aufwendungen für die in Heimen Unterbrachten, insbesondere Barbetrag, Bekleidung, Transportkosten, Fahrtkosten zu den Eltern, Krankenversicherungskosten, Krankenhilfe, Kosten der Elternarbeit, Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen.

(2) <sup>1</sup>Maßgebend sind die auf den entsprechenden Haushaltsstellen für Hilfen in Einrichtungen verbuchten Ausgaben der Jugendhilfe. <sup>2</sup>Aufwendungen, die nicht mit der gewährten Maßnahme der Jugendhilfe in Zusammenhang stehen oder die als freiwillige Leistungen der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises gewährt werden, sind nicht erstattungsfähig.

§ 2

(1) Zu den Einnahmen, die nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 JAG von den Kosten der Unterbringung nach § 1 abzusetzen sind, zählen die Kostenbeiträge des in einem Heim Unterbrachten und seiner Eltern, übergeleitete Ansprüche, erstattete Jugendhilfeleistungen, erstattete Sozialleistungen und Leistungen, die nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch an das Jugendamt ausgezahlt werden.

(2) Maßgebend sind die bei den entsprechenden Haushaltsstellen verbuchten Einnahmen für Hilfen in Einrichtungen.

§ 3

(1) Das Staatsministerium der Finanzen ermittelt die Festbeträge nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 JAG im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit, Familie und Sozialordnung.

(2) Der Anteil des Staates an der Summe der Festbeträge beträgt 37,5 v.H., der Anteil der Bezirke beträgt 62,5 v.H.

§ 4

(1) <sup>1</sup>Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise melden den Regierungen bis zum 15. März jeden Jahres ihre Kosten nach § 1, die im vorangegangenen Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) entstanden sind, die in diesen Zeitraum fallenden Einnahmen nach § 2 und die Summe der Grundbeträge nach Art. 46 Abs. 1 JAG. <sup>2</sup>Die Regierungen übermitteln unverzüglich Ausfertigungen der Meldungen den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Arbeit, Familie und Sozialordnung, den Bezirken und dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

(2) Änderungen, die sich nach Ablauf des Abrechnungsjahres ergeben und die sich auf die Höhe der erstattungsfähigen Beträge auswirken, sind im nächsten Abrechnungsjahr zu berücksichtigen.

(3) Ist Kostenerstattung zu leisten, übermittelt nur das Jugendamt, das die Hilfe gewährt hat, die Meldungen nach Absatz 1.

§ 5

(1) Das Staatsministerium der Finanzen stellt die Gesamtaufwendungen nach § 1 fest und ermittelt nach Abzug der Gesamteinnahmen nach § 2 und der Grundbeträge nach Art. 46 Abs. 1 JAG den Restbetrag.

(2) Übersteigt der Restbetrag nach Absatz 1 die Summe der Festbeträge nach § 3 Abs. 1, stellt das Staatsministerium der Finanzen für das vergangene Abrechnungsjahr den prozentualen Anteil der Summe der Festbeträge am Restbetrag fest.

(3) Der nach Absatz 2 ermittelte prozentuale Anteil wird den Staatsministerien des Innern und für Arbeit, Familie und Sozialordnung, den Bezirken und den Regierungen unverzüglich bekanntgegeben.

§ 6

(1) Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise erhalten Erstattungsleistungen zu ihren Restbeträgen im Sinn von § 5 Abs. 1 in Höhe des nach § 5 Abs. 2 festgesetzten prozentualen Anteils.

(2) Die Bezirke setzen auf Grund der Mitteilung nach § 5 Abs. 3 die auf die einzelnen kreisfreien Gemeinden und Landkreise entfallenden Erstattungsleistungen des Staates und der Bezirke fest und überweisen die Gesamtbeträge an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise.

(3) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Abzug der Einnahmen (§ 2) von den Kosten (§ 1) ein Einnahmeüberschuß, zahlen die kreisfreien Gemeinden und Landkreise den Überschußbetrag an Staat und Bezirke anteilig

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

entsprechend § 3 Abs. 2 zurück. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für Rückforderungen aus anderen Gründen; diese werden von den Regierungen für den staatlichen und von den Bezirken für ihren Rückforderungsanteil geltend gemacht.

## § 7

(1) Jeder Bezirk teilt nach Abschluß des Verfahrens nach § 6 Abs. 1 und 2 der Regierung die Höhe der auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise entfallenden Erstattungsleistungen mit.

(2) Die Regierung ersetzt dem Bezirk die Beträge, die auf den Staat entfallen.

(3) Die Regierung übermittelt je eine Aufstellung der an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise nach § 6 Abs. 1 und 2 gezahlten Erstattungsleistungen den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Arbeit, Familie und Sozialordnung und dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

(4) <sup>1</sup>Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung errechnet auf Grund der Meldungen der Regierungen für jedes Jahr die vom Staat nach Art. 46 Abs. 3 JAG zu erbringenden Ausgleichsleistungen. <sup>2</sup>Die Auszahlung dieser Ausgleichsleistungen an die Bezirke veranlaßt das Staatsministerium der Finanzen.

(5) Maßgebend für die Umlagekraft nach Art. 46 Abs. 3 JAG sind die für das Abrechnungsjahr festgesetzten Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes).

## § 8

Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise erhalten ab 1991 im September jeden Jahres Ab-

schlagszahlungen auf die zu erwartende Kostenbeteiligung in Höhe der Hälfte der für das Vorjahr gezahlten Ausgleichsleistungen.

## § 9

Für die Berechnung der Beteiligung des Staates und der Bezirke im zweiten Halbjahr 1990 gilt folgende Übergangsregelung:

1. Einnahmen und Ausgaben für Hilfen in Einrichtungen, die nach dem 30. Juni 1990 kassenmäßig von den Jugendämtern vereinnahmt oder ausgegeben werden, sind in die Abrechnung nach dieser Verordnung aufzunehmen.
2. Abweichend von Nummer 1 entfällt eine Abrechnung nach dieser Verordnung für solche Einnahmen und Ausgaben, die bereits in der Abrechnung zum 30. Juni 1990 berücksichtigt worden sind.

## § 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Art. 46 Abs. 4 des Jugendamtsgesetzes vom 25. April 1966 (BayRS 605-13-F) außer Kraft.

München, den 20. Februar 1991

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit, Familie und Sozialordnung**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134